

SATZUNGEN DES VEREINS „TIROLER GESELLSCHAFT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tiroler Gesellschaft für Allgemeinmedizin“ (T-GAM) und hat seinen Sitz in Innsbruck.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.

§ 2

Zweck des Vereins

Die T-GAM ist eine Fachgesellschaft für Allgemeinmedizin. Zweck der Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Förderung der Allgemeinmedizin in Praxis und Wissenschaft. Ziele der Gesellschaft sind die systematische Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen allgemeinärztlicher Tätigkeit und deren Darstellung in der ärztlichen Öffentlichkeit, die Entwicklung, Verarbeitung und der Austausch von Methoden zur Standardisierung, Optimierung und Rationalisierung allgemeinärztlicher Tätigkeit, sowie Förderung der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung wie auch Sammlung und Austausch von Lehrstoff, Auswertung des Lehrerfolges und Erforschung der Lehrpraxis, Förderung der EDV Anwendung in der allgemeinmedizinischen Praxis, Unterstützung und Beratung in wirtschaftlichen Praxis Angelegenheiten; weiters Unterstützung der Entscheidungstätigkeit politischer Gremien und der Standesvertretung vom Standpunkt der Forschung und Wissenschaft in der die Allgemeinmedizin betreffenden Fragen. Vereinsziel ist auch die Allgemeinmedizin im universitären Bereich zu fördern.

Die Tätigkeit des Vereins soll in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft für Allgemeinmedizin erfolgen und erstreckt sich auf die Erforschung in der Allgemeinmedizinpraxis in schon definiertem Umfang.

Die T-GAM bekennt sich zum Handel nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung (§49 Ärztegesetz) und der Integration von externer Evidenz aus systemischer Forschung mit individueller Expertise. Die T-GAM bekennt sich zum Grundsatz der Freiheit und Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen und der primären Verpflichtung des Arztes/der Ärztin gegenüber seinem/ihrer Patienten.

§3

Die Tiroler Gesellschaft für Allgemeinmedizin kann kooperatives Mitglied von Gesellschaften sein, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Die T-GAM ist keine politische Vereinigung und kandidiert nicht bei (standes-)politischen Wahlen. Sie kann deshalb nicht Mitglied von Organisationen oder Vereinen werden, die bei (standes-)politischen Wahlen kandidieren.

§4

Mittelaufbringung

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

a) ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, med. wissenschaftliche Veranstaltungen, Berstung von Ärzten, Herausgabe von Publikationen oder Rundschreiben bzw. eines Mitteilungsblattes, Errichtung einer Bibliothek und/oder Dokumentation, gegebenenfalls die Errichtung eines Institutes.

b) Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder und Erträge aus den in lit a) angeführten Aktivitäten, Einnahmen aus Beteiligungen an Gesellschaften.

§ 5

Mitglieder des Vereins

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen fördernden und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Praktische Arzt/Arzt für Allgemeinmedizin, sowie jeder Arzt der in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin steht, sofern er bereit ist den Zweck der Gesellschaft zu fördern, werden.

Außerordentliche Mitglieder können sowohl physische wie auch juristische Personen werden. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein durch regelmäßige Zahlungen eines erhöhten Mitgliedsbeitrages zu unterstützen bereit sind.

Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Verweigerung der Aufnahme als ordentliches Mitglied muss dem Bewerber gegenüber begründet werden.

Vor Konstituierung des Vereines sind die Proponenten für die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern zuständig.

§6

Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, volles Stimmrecht bei der Generalversammlung und das Recht, mit Einverständnis des Präsidenten die Einrichtung des Vereins zu benutzen, wobei letzteres von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden kann, dessen Höhe der Verein bestimmt.

Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen der Gesellschaft und das Recht auf Benützung der Einrichtungen der Gesellschaft unter denselben Bedingungen wie die Ordentlichen Mitglieder. Sie haben kein stimmrecht in Generalversammlung und Vorstand.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die außerordentlichen und fördernden Mitglieder. Sie bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

§7

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziele der Gesellschaft zur fördern und alles zu unterlassen, was der Zielsetzung und dem Ansehen der Gesellschaft zuwiderläuft. Jedes ordentliche Mitglied ist außerdem angehalten seine Fortbildungsverpflichtungen ernst zu nehmen, seine ärztliche Praxis vorbildlich zu führen und diese den zeitgemäßen

Erfordernissen anzupassen. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages.

§8 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt aus dem Verein:

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit nach Erfüllung offener Verpflichtungen möglich und ist mittels eingeschriebenem Brief dem Vorstand mitzuteilen.

b) Tod des Mitglieds

c) Ausschluss aus dem Verein:

Der Ausschluss aus dem Verein kann von einem Vorstandsmitglied oder von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über solche Anträge entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit in der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Betrifft der Ausschlussantrag ein Vorstandsmitglied, so hat dieses in eigener Sache kein Stimmrecht. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet ein Schiedsgericht (§17). Weiters kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Betrifft der Ausschluss ein Ehrenmitglied, so hat der Vorstand den Antrag zur Behandlung an die Generalversammlung weiterzuleiten. Diese entscheidet über einen Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit.

§9 **Mitgliedbeiträge**

Die Höher der jeweiligen Jahresbeiträge für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Die fördernden Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach ihrem eigenen Gutdünken, jedoch nicht weniger als das Doppelte des Beitrages für ordentliche Mitglieder.

§10 **Organe des Vereins**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Präsident
- Rechnungsprüfer
- vom Vorstand bestimmte Ausschüsse
- Schiedsgericht

§11

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, wobei Ort und Zeit vom Vorstand festgelegt werden. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Sechstel der ordentlichen Mitglieder binnen acht Wochen stattzufinden.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten nach Beschluss durch den Vorstand. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wird diese Zahl bei Sitzungsbeginn nicht erreicht, so ist die Generalversammlung nach Wartefrist von einer halben Stunde unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder jedenfalls beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in den Einladungen zur Generalversammlung hinzuweisen.

Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

§12

Aufgaben der Generalversammlung

Folgende Aufgaben sind der Generalversammlung vorbehalten:

Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;

Wahl der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes;

Beschlussfassung und Genehmigung Finanzgebarung;

die Festlegung der Höhe der Mindestbeiträge;

Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;

Beschlussfassung über Satzungsänderung und die
Freiwillige Auflösung des Vereins.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer Zweidrittelmehrheit bedürfen Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie Satzungsänderung und Auflösung des Vereines.

Der Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sollten Präsident und Vizepräsident sein leitet das älteste anwesende Mitglied die Generalversammlung.

§13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- bis zu acht Beiräten

Eine Kooperierung von zusätzlichen Mitgliedern in den Vorstand ist auf Beschluss der Generalversammlung möglich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt.

Der Präsident und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Als gewählt gilt derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Bewerbern, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Neuwahl in der nächsten Generalversammlung vorzunehmen. Bis dahin beruft der Präsident einen Vertreter, der bis zur nächsten Generalversammlung amtiert.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder zehn ordentlichen Mitgliedern muss eine Vorstandssitzung binnen zwei Wochen einberufen werden. Die Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in den Einladungen, die mindestens zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden müssen, hinzuweisen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Auf Antrag können Abstimmungen geheim erfolgen.

§14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Im kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Sitzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann zur Erreichung der Ziele de Gesellschaft bei Bedarf Ausschüsse einsetzen.

§15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident leitet die Gesellschaft, er sorgt für die Einhaltung der Satzungen und die Vollziehung der Beschlüsse. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er bestimmt bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl deren Vertreter. Der Präsident vertritt die Gesellschaft. In finanziellen Angelegenheiten ist der Kassier gemeinsam mit dem Präsidenten und in Abwesenheit des Kassiers bei Dringlichkeit der Präsident allein zeichnungsberechtigt. Bei Beträgen, die S 5000,- übersteigen, obliegt die Entscheidung dem Vorstand. Der Präsident erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über die Arbeit der Gesellschaft.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Der Schriftführer besorgt die Sitzungsprotokolle und legt oder trägt sie bei jeweils folgenden Versammlung vor. Außerdem führt er im Auftrag des Vorstandes und des Präsidenten den Schriftverkehr der Gesellschaft durch.

Dem Kassier obliegt die Vorschiebung und Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Vermögensverwaltung er erstellt den Rechnungsabschluss, der von den Rechnungsprüfern überprüft und der Generalversammlung vorgelegt wird. Wenn nicht die gesetzlichen

Bestimmungen einen früheren Rechnungsabschluss verlangen, muss der Kassier diesen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung den Rechnungsprüfern vorlegen.

§16

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer haben Ein- und Ausgabenbelege der Gesellschaft anhand der vom Kassier vorzulegenden Unterlagen sowie die Kasse des Vereins zu überprüfen. Sie haben den überprüften Rechnungsabschluss der Generalversammlung vorzulegen. Aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer erfolgt die Entlastung des Kassiers.

Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.

§17

Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein vom Vorstand einberufenes Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich wie folgt zusammen:

Jede der streitenden Parteien entsendet zwei Mitglieder. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass über den Streitfall ein Protokoll aufgenommen wird und beim Vorstand hinterlegt wird.

§18

Auflösung des Vereins

Im Falle der freiwilligen Auflösung entscheidet die die Auflösung beschließende Generalversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens. Dabei darf das Vermögen nur dem Rechnungshof der Gesellschaft oder einer karitativen Vereinigung zufließen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und die vereinsgesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.